



Merkblatt für die Gutachtertätigkeit in den DAAD-Auswahlkommissionen



Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben des DAAD	3
2	Auswahlverfahren	3
2.1	Bedeutung der Auswahlverfahren	3
2.2	Auswahlverfahren Individualförderung.....	3
2.2.1	Auswahlvorbereitung	3
2.2.2	Auswahldurchführung.....	4
2.2.3	Auswahl mit persönlicher Vorstellung.....	5
2.2.4	Auswahl nach Aktenlage	6
2.2.5	Befangenheit von Gutachterinnen oder Gutachtern	6
2.3	Auswahlverfahren Projektförderung	7
2.3.1	Verfahrensablauf	7
2.3.2	Befangenheit von Gutachterinnen bzw. Gutachtern	8
3	Auswahlkriterien	8
3.1	Individualförderung.....	8
3.2	Projektförderung	9
4	Stipendienzusagen und Zuwendungsverträge.....	9
5	Ablehnungen und Beschwerden	10
6	Verfahren zur Zusammensetzung der Auswahlkommissionen.....	10
6.1	Voraussetzungen für die Mitwirkung in Auswahlkommissionen.....	10
6.2	Berufung der Auswahlkommissionsmitglieder	11
7	Vertraulichkeit und Datenschutz.....	11
8	Reisen, Übernachtung, Kostenerstattung.....	12
9	Newsletter „DAAD Aktuell“	12
	Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis	13

1 Aufgaben des DAAD

Eine Aufgabe des Deutschen Akademischen Austauschdiensts (DAAD) ist die Förderung der akademischen Beziehungen mit dem Ausland. Das geschieht vor allem durch die Förderung des Austauschs von Studierenden, Graduierten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie durch die Förderung von Projekten, i.d.R. an deutschen (ggf. ausländischen) Hochschulen. Der DAAD unterscheidet bei der Umsetzung dieser Aufgaben zwischen der Individualförderung und Projektförderung. Bei der Individualförderung werden Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Stipendienvereinbarungen gefördert. Bei der Projektförderung erhalten Institutionen (i.d.R. Hochschulen) einen Zuwendungsvertrag, um ihr Projekt umsetzen zu können.

2 Auswahlverfahren

2.1 Bedeutung der Auswahlverfahren

Um fachlich fundierte Förderentscheidungen in einem wettbewerblichen Verfahren treffen zu können, setzt der DAAD unabhängige ehrenamtliche Auswahlkommissionen ein. Hierdurch wird sichergestellt, dass stets die besten und geeignetsten Stipendiatinnen/Stipendiaten bzw. Antragstellenden eine Förderung erhalten.

Darüber hinaus geben die Auswahlkommissionen oft wichtige Impulse für die Weiterentwicklung und Verbesserung von Förderprogrammen. Durch die ehrenamtliche Mitwirkung der Kommissionsmitglieder und Gutachterinnen bzw. Gutachter wird gewährleistet, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Projekte in anspruchsvollen, unabhängigen und fairen Wettbewerbsverfahren ausgewählt werden. Der Erfolg der DAAD-Programme hängt wesentlich von dieser qualitätsbewussten Auswahl ab.

2.2 Auswahlverfahren Individualförderung

In Programmen der Individualförderung können Auswahlen einstufig oder zweistufig (mit Vor- und Endauswahl) und entweder nach Aktenlage oder zusätzlich mit persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber stattfinden. Auswahlen können unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder vollständig digital, per Videokonferenz, stattfinden.

2.2.1 Auswahlvorbereitung

In Vorbereitung auf die Auswahl werden die formal geprüften Bewerbungsunterlagen den Mitgliedern der Auswahlkommissionen rechtzeitig vor der Sitzung – in der Regel über eine Cloud – zur Beurteilung zur Verfügung gestellt. Sind die Stipendienbewerbungen besonders zahlreich, erhält jedes Kommissionsmitglied nur diejenigen, für die er oder sie im weiteren Sinne fachlich zuständig ist; in der Regel werden die restlichen Bewerbungen allen Gutachterinnen und Gutachtern über OneDrive zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Gutachterinnen und Gutachter, die gegenüber zugeteilten Bewerberinnen oder Bewerbern befangen sind (s. Punkt 2.2.5) melden dies an den DAAD, damit die betreffende Bewerbung einem anderen Kommissionsmitglied übergeben werden kann. Sie dürfen die Bewerbung nicht selbst bewerten. Mit den Bewerbungsunterlagen erhalten die Kommissionsmitglieder

vom zuständigen Programmreferat des DAAD auch programmspezifische Hinweise und Einzelheiten zum Sitzungsablauf.

In der Regel werden die Gutachterinnen und Gutachter gebeten, ihre Beurteilung in einem **Bewertungsbogen** zu notieren. Die Bewertung erfolgt anhand festgelegter Auswahlkriterien, die sich im Detail aus den Bewertungsbögen ergeben und auch in der Ausschreibung der Programme genannt sind. Bei der Begutachtung für Stipendienprogramme, die Forschungsaufenthalte in Deutschland vorsehen, wird im Bewertungsbogen zusätzlich nach der Einschätzung gefragt, ob sich aus der Bewerbung Aspekte ergeben, die gegen eine Förderung sprechen und weiterer Überprüfung bedürfen, z.B. mögliche **Konflikte mit den Grundsätzen der Wissenschaftsethik** (s.a. [DFG und Leopoldina: Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung - Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung](#)) und/oder **Gefahr des rüstungsrelevanten Technologie- und Wissenstransfers im Sinne der gesetzlichen Regelungen („Dual-Use“**, s.a. [BAFA: Handbuch Exportkontrolle und Academia, 2. Auflage](#)). Wenn Bedenken vermerkt werden, nimmt der DAAD zunächst Kontakt mit dem vorgesehenen akademischen Gastgeber bzw. der Gastgeberin an der deutschen Hochschule auf und erwirkt eine Klärung, bevor über die Stipendienvergabe entschieden wird. Die Bewertungsbögen werden als Nachweis der fachlichen Beurteilung zur Akte genommen.

2.2.2 Auswahldurchführung

Für die Beurteilung der Bewerbung nach Aktenlage bzw. des persönlichen Gesprächs wird eine Bewertungsskala zugrunde gelegt, die rechtzeitig vor der Auswahl Sitzung erläutert wird:

- 80 - 100: stipendiabel
- 60 - 79: Diskussion
- 0 - 59: keine Stipendienvergabe

Sie soll eine differenzierte Reihung und Aufstellung einer Rangliste ermöglichen, die nach Maßgabe der verfügbaren Plätze – etwa bei Rücktritten – auch ein Nachrücken erlaubt. Die Einstufung erfolgt als gemeinsamer Kommissionsbeschluss.

In allen Auswahl Sitzungen führen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DAAD-Geschäftsstelle ein Protokoll.

Nach der Auswahl werden die Entscheidungen in der Geschäftsstelle des DAAD schriftlich fixiert und den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel nach einer Bearbeitungsdauer von mindestens 14 Tagen mitgeteilt.

Die Vielfalt der Auswahlkriterien, ihre Gewichtung untereinander und die Gewährleistung der absoluten Vertraulichkeit der Entscheidungsfindung im Auswahlgremium führen dazu, dass die Entscheidungen Bewerberinnen und Bewerbern gegenüber nicht im Einzelnen begründet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass Bewerberinnen und Bewerber unter Berufung auf ihr Auskunftsrecht nach der DSGVO ein Anrecht auf Einsichtnahme in die sie betreffenden Auswahlunterlagen (Bewertungsbogen und Auswahlprotokoll) haben. Diese Möglichkeit sollte bereits bei der Befüllung des Bewertungsbogens mitberücksichtigt werden - die Gründe für die Bewertung sollten daher dokumentiert werden. In den Fällen, in denen das Recht auf

Datenauskunft geltend gemacht wird, werden in den o.g. Unterlagen vor deren Weitergabe Stellen mit bestimmten Informationen wie z.B. die Namen der Kommissionsmitglieder zur Wahrung der unabhängigen Entscheidungsfindung geschwärzt. Zusätzlich ist bei allgemeinen Nachfragen eine zusammenfassende mündliche Auskunft durch den DAAD zu der Bewertung zulässig und kann auf Basis des Auswahlprotokolls erteilt werden.

Zu den einzelnen Verfahren:

2.2.3 Auswahl mit persönlicher Vorstellung

Bewerberinnen und Bewerber aus Deutschland, die sich für ein Langzeitstipendium, ein Lektorat oder eine Langzeitdozentur bewerben, werden in der Regel zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen, der in Programmen mit hohem Bewerberaufkommen eine Vorauswahl vorausgeht. Musikerinnen und Musiker, Künstlerinnen und Künstler sowie Architektinnen und Architekten aus Deutschland stellen sich der Auswahlkommission (ohne Vorauswahl) grundsätzlich ebenfalls persönlich vor.

Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Ausland findet meist im Heimatland statt, häufig in Verbindung mit einer persönlichen Vorstellung.

Die Auswahl mit persönlicher Vorstellung erfolgt in Form eines Gesprächs zwischen Kommission und Bewerberin oder Bewerber, bei Musikerinnen und Musikern beinhaltet sie ein Vorspiel bzw. einen Gesangsvortrag; darstellende Künstlerinnen und Künstler bereiten eine Performance vor; bildende Künstler und Architekten präsentieren und erläutern mitgebrachte Arbeitsproben.

Für jedes Auswahlgespräch bzw. die künstlerische Präsentation werden ca. 20 Minuten angesetzt. Zu Beginn wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Kommission mit ihren einzelnen Mitgliedern vorgestellt. Bewerberinnen und Bewerber erhalten dann die Möglichkeit, der Kommission ihr Vorhaben zu präsentieren. Das Gespräch dient als Ergänzung zum Akteneindruck, erhebt aber keineswegs den Anspruch einer vollständigen fachlichen Beurteilung.

Auch wenn dieses Gespräch keine Prüfung ist, werden Fachfragen gestellt. Neben fachlichen Aspekten werden Fragen zur Motivation und gegebenenfalls zum außerfachlichen Engagement gestellt. Die Kommission bildet sich auf Basis dessen einen Gesamteindruck von der Förderungswürdigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Während des Gesprächs sollten Kommissionsmitglieder keine (direkte oder indirekte) Bewertung abgeben oder erkennen lassen.

Die Kommissionsmitglieder gehen von den eingereichten schriftlichen Unterlagen aus und versuchen, aus ihrer Kenntnis der allgemeinen und fachlichen Gegebenheiten in den Heimathochschulen und im Zielland die fachliche Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihr Potenzial, die besonderen Beweggründe für die Bewerbung sowie den Stand der Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes und die Durchführbarkeit des Vorhabens zu beurteilen.

Das Gespräch mit **Bewerberinnen und Bewerbern für ein Regellektorat** berührt Themen, die im Zusammenhang mit der künftigen Lehrtätigkeit an der Hochschule im Ausland stehen, wie

z.B. Vertrautheit mit den Methoden des Sprachunterrichts (insbesondere von Deutsch als Fremdsprache) und Beurteilung von Lehrwerken für Deutsch als Fremdsprache, Grammatiken und Wörterbüchern sowie sonstigen Unterrichtsmaterialien, Kenntnisse der historischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse in Deutschland und im Gastland, Vertrautheit mit der deutschsprachigen Literatur, frühere berufliche Erfahrungen, eigene wissenschaftliche Interessen, persönliche Erwartungen an die Förderung im Lektorenprogramm, auch im Hinblick auf die Zeit nach der Rückkehr.

Das Auswahlgespräch kann durch Fragen über die kulturellen und politischen Gegebenheiten im Zielland abgerundet werden. Jedes Kommissionsmitglied hat darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Punkte anzusprechen, die für die Bewertung der Bewerbung wichtig erscheinen. Auch die Bewerberinnen und Bewerber sollten Gelegenheit erhalten, die aus ihrer Sicht wichtigen Punkte anzusprechen, die während des Gesprächs vielleicht noch nicht berührt wurden und die für die Bewertung relevant sein können (z.B. auch Hinweise auf persönliche Lebensumstände wie das Vorliegen einer Behinderung oder besondere Herausforderungen, z.B. die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen oder kleinen Kindern neben dem Studium/der Promotion).

Nach Möglichkeit wird ein Teil des Gesprächs in der Sprache des Ziellandes geführt bzw. eine kurze mündliche, in manchen Fällen auch eine schriftliche Sprachprüfung vorgenommen, die als Bestätigung des eingereichten Sprachzeugnisses gesehen werden kann.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird anstelle der physischen persönlichen Vorstellung eine **Videokonferenz** mit den Bewerberinnen und Bewerbern angeboten, z.B. wenn sie sich zum Zeitpunkt der Auswahl Sitzung im Ausland oder – bei Incomings – in Deutschland oder einem Drittland aufhalten und die Anreise daher ökologisch nicht nachhaltig wäre.

2.2.4 Auswahl nach Aktenlage

In einigen Programmen ist die Auswahl ohne persönliche Vorstellung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen vorgesehen. Dies gilt für die Bewerbungen vorausgewählter Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland, wenn die Auswahl in Deutschland stattfindet, aber auch in einigen Programmen für Bewerbungen aus Deutschland, insbesondere bei kürzeren Auslandsaufenthalten und Forschungsaufenthalten von Doktorandinnen und Doktoranden. Bewerbungen von Musikern, bildenden und darstellenden Künstlern sowie Architekten aus dem Ausland werden (ohne Vorauswahl) grundsätzlich der Auswahlkommission in Deutschland vorgelegt.

In der Sitzung erläutern die Gutachterinnen und Gutachter die ihnen zugeordneten Bewerbungen und unterbreiten einen Einstufungsvorschlag, auf Grund dessen die Bewerbung von allen anwesenden Kommissionsmitgliedern bewertet wird.

2.2.5 Befangenheit von Gutachterinnen oder Gutachtern

Wäre ein Kommissionsmitglied fachlich für die Bewertung eines von ihm betreuten Studierenden zuständig (z.B. erkennbar am Status als Doktorvater/Doktormutter oder durch Vorliegen eines von der Bewerberin bzw. vom Bewerber selbst erbetenen Gutachtens) oder bestünde eine verwandtschaftliche oder sonstige persönliche Beziehung zum Kandidaten/zur Kandidatin, so wird die Bewerbung – ggf. unter Beiziehung eines schriftlichen Zusatz-

Fachgutachtens – einem Kommissionsmitglied aus einem benachbarten Fach zur „federführenden Begutachtung“ übergeben. Hier ist es erforderlich, dass die Beratung über derartige Bewerbungen in Abwesenheit des betreffenden Kommissionsmitgliedes stattfindet, d.h., diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter verlässt während der Beratung über diese Bewerbung den (virtuellen) Raum.

Das gleiche Verfahren ist bei der Begutachtung von Bewerbungen aus dem eigenen Fachbereich an der Hochschule oder dem Institut anzuwenden.

2.3 Auswahlverfahren Projektförderung

In der Regel findet bei Projektanträgen ein einstufiges Auswahlverfahren statt.

In Förderprogrammen, die eine sehr komplexe Antragstellung erfordern, kann ein zweistufiges Auswahlverfahren angewandt werden. In einem solchen Fall wird ein Interessenbekundungsverfahren dem Antragsverfahren vorgelagert. Hierbei werden potenzielle Partner für die Förderdurchführung ermittelt. Durch Einreichung von Konzepten (Projektskizzen etc.) sollen die Ideen vorab begutachtet werden. Die Teilnehmenden des Interessenbekundungsverfahrens mit den besten Ideen werden anschließend auf der Grundlage einer solchen Vorabauswahl vom DAAD zur Antragstellung aufgefordert, auf die wiederum eine Auswahl des Projektantrags erfolgt.

2.3.1 Verfahrensablauf

Die Zuteilung, welcher Gutachter bzw. welche Gutachterin für welchen Antrag zuständig ist, erfolgt durch den DAAD unter Berücksichtigung ihrer Fachbereiche und/oder Fachkompetenzen. Den jeweiligen Gutachterinnen und Gutachtern werden die Anträge mit den vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor der Auswahl Sitzung – in der Regel über eine Cloud – zur Verfügung gestellt.

Projektanträge werden nach Möglichkeit von jeweils zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet. In Förderprogrammen mit hohen Antragszahlen und vergleichsweise geringen Fördersummen werden Projektanträge ggf. nur von einem Gutachter bzw. einer Gutachterin bewertet. Gutachterinnen und Gutachter erstellen für die Sitzung ein schriftliches Gutachten auf Grundlage einer programmspezifisch angepassten Vorlage. Die Projektanträge werden mit einer Punktzahl zwischen 0 und 100 bewertet.

In der Auswahl Sitzung werden die schriftlichen Gutachten zu den Projektanträgen vorgestellt und anschließend diskutiert. Ein Antrag ist förderfähig, wenn er mit mindestens 60 Punkten bewertet wird. Die Auswahlkommission legt eine Rangfolge aller förderfähigen Projektanträge fest. Sie entscheidet über die Rangfolge nach dem Mehrheitsprinzip.

Auswahl Sitzungen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DAAD protokolliert.

Die Förderentscheidung trifft der DAAD unter Berücksichtigung der von der Auswahlkommission festgelegten Rangfolge der Projektanträge und der zur Verfügung stehenden Mittel.

Antragsteller von abgelehnten Anträgen erhalten eine Absage. In ausgewählten Förderprogrammen kann eine qualifizierte Absage erfolgen, in der die wesentlichen Gründe mitgeteilt werden, die zur Ablehnung geführt haben.

2.3.2 Befangenheit von Gutachterinnen bzw. Gutachtern

Um zu gewährleisten, dass Entscheidungen objektiv und nur nach den für das jeweilige Förderprogramm geltenden Auswahlkriterien getroffen werden, sollen Gutachterinnen und Gutachter keine Anträge der Institution, an der sie selbst tätig sind, oder Anträge, zu deren Autoren sie eine besondere Beziehungsnähe haben (privat oder beruflich), bewerten. Solche Anträge werden anderen Mitgliedern der Kommission zugeordnet, ggf. werden zur Ergänzung schriftliche Zusatzgutachten eingeholt. Die Beratung solcher Anträge in der Auswahlkommission finden stets in Abwesenheit eines befangenen Kommissionsmitgliedes statt, d.h., diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter verlässt während der Beratung über den Antrag den (virtuellen) Raum.

3 Auswahlkriterien

Im Folgenden werden die maßgeblichen Auswahlkriterien in der Individual- und Projektförderung dargestellt.

Darüber hinaus gilt der Kodex [„Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG](#) (s. Anhang).

3.1 Individualförderung

Von künftigen Stipendiatinnen und Stipendiaten werden überdurchschnittliche Leistungen erwartet und sie sollen Potenzial für die weitere wissenschaftliche, künstlerische bzw. berufliche Entwicklung erkennen lassen. Die Auswahlkriterien für Individualstipendien ergeben sich im Detail aus den einzelnen Programmausschreibungen in den Stipendiendatenbanken des DAAD (www.auslands-stipendien.de und www.funding-guide.de) und den Bewertungsbögen. Im Allgemeinen sind dies:

- die **Qualifikation** der Bewerberinnen und Bewerber, gemessen an Studienleistungen, Studiendauer, ggf. wissenschaftlichen Leistungen nach Studienabschluss (z.B. Veröffentlichungen),
- die **Qualität des Studien- bzw. Forschungsvorhabens:** berücksichtigt werden je nach akademischem Status der Bewerberin/des Bewerbers und Art des Vorhabens: Qualität der fachlichen Darstellung des Vorhabens sowie der Vorarbeiten, Begründung der Wahl der Gasthochschule, Plausibilität und Durchführbarkeit des Vorhabens (einschließlich notwendiger Sprachkenntnisse), Einbettung des Auslandsaufenthalts in den weiteren wissenschaftlichen oder künstlerischen Werdegang,
- **Potenzial der Bewerberin/des Bewerbers:** Bedeutung des (Forschungs-) Vorhabens und des Auslandsaufenthalts für die wissenschaftlichen und beruflichen Pläne, Begründung der fachlichen und individuellen Gründe für den Auslandsaufenthalt sowie außerfachliche Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. Engagement in akademischer Selbstverwaltung,

hochschulpolitischen Belangen, Fortbildungen sowie politisches, soziales, kulturelles, ökologisches, familiäres (Erziehungs- oder Pflegezeiten etc.) oder glaubensgemeinschaftliches Engagement).

Besonders wichtig ist, dass die Auswahlverfahren **frei von Diskriminierung** durchgeführt werden. So muss beispielsweise darauf geachtet werden, Bewerberinnen und Bewerber mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder mit anderen besonderen Lebensumständen nicht zu benachteiligen. Diese haben die Möglichkeit – sofern sie dies wünschen – im Bewerbungsformular und gegebenenfalls im Motivationsschreiben Angaben zu Nachteilen zu machen, die ihnen im Studium oder in ihrem Forschungsbereich entstanden sind. Bei der Punktevergabe in der Kategorie „Qualifikation“ ist in angemessener Weise darauf zu achten, dass **Aspekte der Chancengerechtigkeit berücksichtigt werden**, wenn sich individuelle Gründe (z.B. Krankheit, Behinderung, erforderliche Studienfinanzierung durch Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen etc.) offenkundig mindernd bzw. verlängernd auf Leistungen bzw. Studiendauer ausgewirkt haben. Gleiches gilt, wenn aufgrund der individuellen Benachteiligung oder Zusatzbelastung keine oder wenige außerfachliche Aktivitäten durchgeführt werden konnten – z.B., weil Kinder betreut werden oder das Studium durch eine Erwerbstätigkeit finanziert werden muss.

Die wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation, das Vorhaben sowie Aspekte zum Potenzial werden im Bewerbungsformular und den ihm beizufügenden Unterlagen (Lebenslauf, Studien- bzw. Forschungsplan, Motivationsschreiben, je nach Vorhaben ein Empfehlungsschreiben, ggf. Aufstellung sämtlicher bisher besuchter Übungs- und Seminarveranstaltungen/Transcript of Records inklusive Credit Points und Noten nach ECTS, Hochschulzeugnisse, Sprachnachweis) differenziert abgefragt. Je nachdem, ob es sich um Studierende, Graduierte oder Promovierte handelt, wird unterschiedlich gewichtet. Bei Studierenden ist die Gewichtung der Qualifikation gegenüber dem Vorhaben naturgemäß dominierender als bei Promovierenden. Bei der Vermittlung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Lektorinnen und Lektoren gelten darüber hinaus spezifische, im Einzelfall definierte und an den jeweiligen Programmzielen oder ausgeschriebenen Standorten orientierte Kriterien. Insgesamt geht es darum, Potenziale zu erkennen, künftige Fach- und Führungskräfte für verantwortliches Handeln zu gewinnen und somit dauerhafte Verbindungen in die ganze Welt zu schaffen.

3.2 Projektförderung

Die Projektauswahlkriterien (i.d.R. mit Gewichtung) werden im Förderrahmen veröffentlicht. Sie sind außerdem im programmspezifisch angepassten Gutachterformular aufgeführt.

4 Stipendienzusagen und Zuwendungsverträge

In Programmen der Individualförderung wird das Stipendium aufgrund der Entscheidungsvorschläge der Auswahlkommission nach abschließender Mittelkalkulation in der DAAD-Zentrale durch den Präsidenten/die Präsidentin des DAAD verliehen. Die Stipendienzusage enthält alle Einzelheiten über Höhe und Dauer des Stipendiums und ggf. Auflagen, die sich aus der Kommissionsberatung für einzelne Stipendiatinnen oder

Stipendiaten ergeben können. Der Stipendienvertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des bzw. der Geförderten beim DAAD zustande.

In Förderprogrammen der Projektförderung erfolgt die verbindliche Förderentscheidung durch Zustandekommen des Zuwendungsvertrags.

5 Ablehnungen und Beschwerden

Beschwerden werden, je nach Adressat, durch die Bereichsleitung oder Abteilungsdirektion des DAAD, ggf. auch durch Generalsekretär/in oder Präsident/in beschieden. Dabei geht der DAAD davon aus, dass die fachliche Bewertung der zuständigen Kommission – im Rahmen des allgemeinen Willkürverbots – nicht in Frage gestellt werden kann und sich auch gerichtlicher Überprüfung entzieht. Dagegen ist bei Beschwerden zum Verfahren, ähnlich wie beim akademischen Prüfungswesen, eine Nachprüfbarkeit unter den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung, der Fairness und der Korrektheit des Verfahrens gegeben. Sofern der Präsident/die Präsidentin in Ausnahmefällen aus inhaltlichen oder verfahrensrechtlichen Gründen einer Beschwerde stattgeben will, schaltet er/sie vor der Entscheidung die Kommission oder jedenfalls das zuständige Kommissionsmitglied ein. Revisionsentscheidungen dieser Art sind jedoch bisher eine sehr seltene Ausnahme geblieben.

6 Verfahren zur Zusammensetzung der Auswahlkommissionen

6.1 Voraussetzungen für die Mitwirkung in Auswahlkommissionen

Mitarbeitende des DAAD wirken in den Auswahlkommissionen nur beratend und koordinierend mit.

Auswahlkommissionsmitglieder sind in erster Linie hauptberuflich an einer Hochschule tätige Professorinnen und Professoren sowie leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Es können auch Inhaberinnen und Inhaber von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen uneingeschränkt in allen Auswahlkommissionen mitwirken. Auch hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an deutschen Hochschulen kann in Kommissionen mitarbeiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter promoviert sind (für Auswahlen in wissenschaftlichen Fachbereichen). In Programmen der Individualförderung müssen sie neben einer besonderen fachlichen Qualifikation auch höher qualifiziert sein als die jeweils auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber. Je nach Ausrichtung der Programme können auch Wirtschaftsvertreterinnen und -vertreter sowie weitere Expertinnen und Experten, z.B. aus Ministerien, Hochschul- und Wissenschaftsverwaltung sowie Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaften in den Auswahlkommissionen beteiligt sein. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand können einmalig für einen befristeten Zeitraum von maximal vier Jahren in Auswahlkommissionen mitwirken.

Die fachliche Zusammensetzung der Auswahlkommissionen unterscheidet sich je nach Programm und Zielgruppe. Bei den Auswahlen für die Projektförderung werden oftmals Vorhaben mit Partnern in der ganzen Welt ausgewählt; neben einer hinreichenden Vertretung der großen Fächergruppen und einem Überblick über die wichtigsten Zielregionen werden hier oft auch Kompetenzen in der Hochschuladministration und im Projektmanagement benötigt.

Je nach Antragslage kann es erforderlich sein, dass auch über die Grenzen der fachlichen Spezialisierung hinaus Bewerbungen und Anträge aus Nachbardisziplinen begutachtet werden müssen. Zudem sollen internationale Erfahrungen oder Kontakte vorhanden sein. In einigen Programmen werden bei der Auswahl auch Hochschullehrende aus dem Ausland beteiligt, so z.B. in binationalen Auswahlen für die Programme des projektbezogenen Personenaustauschs.

6.2 Berufung der Auswahlkommissionsmitglieder

Der Vorstand des DAAD hat für die Besetzung der Auswahlkommissionen folgendes Verfahren, das für Kontinuität und Erneuerung sorgen soll, festgelegt:

- Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand zunächst für eine Amtszeit von vier Jahren berufen.
- Berufene Kommissionsmitglieder können maximal zweimal für jeweils vier Jahre vom Vorstand wiederberufen werden.
- Nachberufungen während des Berufungszeitraums – z.B. als Ersatz für ausgeschiedene Kommissionsmitglieder – sind jederzeit möglich. Über Nachberufungen entscheidet der Präsident/die Präsidentin des DAAD.
- Ad-hoc-Einladungen von zusätzlichen Gutachterinnen und Gutachtern können durch die DAAD-Geschäftsstelle ausgesprochen werden, wenn sich der Bedarf dafür ergibt – sei es, weil Bewerberinnen und Bewerber aus der einen oder anderen Fachrichtung zahlreicher vertreten sind als bei der Besetzung der entsprechenden Kommission abzusehen war, sei es, dass ein Kommissionsmitglied verhindert ist, an einer Auswahl Sitzung teilzunehmen.

7 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der DAAD nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Da den Antragsunterlagen und den Auswahlen regelmäßig personenbezogene Daten zugrunde liegen, die insbesondere durch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) geschützt werden, sind alle Beteiligten zu Verschwiegenheit sowie zu sorgfältigem Umgang mit den Bewerbungs- bzw. Antragsunterlagen verpflichtet. Es gelten die folgenden Vertraulichkeitsbedingungen:

- Alle zugänglich gemachten oder sonst wie bekannt gewordenen Unterlagen und personenbezogenen Daten sind streng geheim zu behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen.

- Eine Nutzung und Verarbeitung der vom DAAD bereitgestellten personenbezogenen Daten ist nur gestattet, soweit dies für den vom DAAD festgelegten Verwendungszweck bzw. für die Bearbeitung der Förderprogramme erforderlich ist.
- Alle vom DAAD übermittelten Unterlagen, die Gutachterinnen und Gutachter vom DAAD erhalten, einschließlich angefertigter Kopien sowie Sicherungen, müssen auf Anforderung oder bei Fortfall des Verwendungszwecks unverzüglich zurückgegeben bzw. gelöscht werden.
- Gutachterinnen und Gutachter erhalten kein Nutzungsrecht an den Unterlagen und personenbezogenen Daten für eigene Zwecke.

8 Reisen, Übernachtung, Kostenerstattung

Die Mitwirkung in den DAAD-Auswahlkommissionen ist ehrenamtlich. An- und Abreise- sowie Übernachtungskosten werden vom DAAD nach den Vorschriften des Bundesreisekostenrechts erstattet. Hotelreservierungen werden auf Wunsch vom DAAD vorgenommen. Reisen zu DAAD-Auswahlkommissionssitzungen sind Dienstreisen im Sinne des Beamtenrechts. Zudem wird vom DAAD pro Sitzungstag eine Aufwandspauschale ausgezahlt. Diese beträgt für den ersten Sitzungstag 45 € und bei mehrtägigen Sitzungen für jeden weiteren Tag 20 €.

9 Newsletter „DAAD Aktuell“

Wenn Sie weiteres Interesse an der Tätigkeit des DAAD haben, können Sie hier den Newsletter „DAAD Aktuell“ abonnieren: <https://www.daad.de/de/der-daad/kommunikation-publikationen/newsletter/newsletter-daad-aktuell/>

Der DAAD dankt allen Kommissionsmitgliedern für ihr großes Engagement!

Anhang zum DAAD-Gutachtermerkblatt

Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

Geltungsbereich

Die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis¹ gelten für Stipendienbewerberinnen und -bewerber im Bereich der Individualförderung und Antragstellende im Bereich der Projektförderung, sowie für geförderte Stipendiatinnen und Stipendiaten, Projektverantwortliche und geförderte Personen im Bereich der Projektförderung.

I. Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

Folgende allgemeine Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind strikt einzuhalten:

- Die **wissenschaftlichen Arbeiten sind „de lege artis“** auszuführen.
Dies bedeutet, dass die im jeweiligen Fachgebiet üblichen und anerkannten Arbeitsmethoden und Qualitätsstandards einzuhalten sind.
- **Erkenntnisse** der eigenen wissenschaftlichen Arbeit sind **konsequent selbst anzuzweifeln**.
Dies bedeutet, dass die Erkenntnisse, die sich aus der wissenschaftlichen Arbeit ergeben, nicht leichtfertig als wahr angenommen werden dürfen, sondern dass alternative Erklärungen bedacht und Resultate kritisch hinterfragt und überprüft werden müssen, bevor sie als Forschungsergebnis bekannt gemacht werden.
- Bei Bewerbungen und Antragstellungen, im Studium und bei der wissenschaftlichen Arbeit, ist stets, insbesondere **hinsichtlich der Beiträge anderer, strikte Ehrlichkeit** zu wahren.
Dies bedeutet zum einen, dass nur echte und unverfälschte Daten verwendet und nur wahre Angaben gemacht werden dürfen. Zum anderen bedeutet es, dass das geistige Eigentum anderer zu achten ist, Leistungen und Erkenntnisse anderer stets als solche offen zu legen sind und nicht als eigene ausgegeben werden dürfen. Dieses Plagiatsverbot gilt gleichermaßen für Promotionen und andere wissenschaftliche Arbeiten wie auch für Prüfungsleistungen im Studium.
- Eine **unabhängige Überprüfung der eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse muss stets ermöglicht** werden.
Dies bedeutet, dass die Resultate der eigenen Arbeit dokumentiert werden müssen und gewonnene Daten zu sichern und aufzubewahren sind, um die Richtigkeit der Ergebnisse für Dritte nachprüfbar zu machen.

¹ Angelehnt an: Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“:

http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/

- **Keinesfalls dürfen Forschungsergebnisse missbräuchlich verwendet werden.**

Dies bedeutet, dass Geförderte nicht nur die geltenden rechtlichen Vorgaben einhalten müssen, sondern auch dazu verpflichtet sind, ihr Wissen, ihre Erfahrung und die eigenen Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Insbesondere sind Vorhaben aus dem Bereich der sicherheitsrelevanten Forschung (**Dual Use**) ausgeschlossen.²

Daneben sind die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis der jeweiligen (Gast-) Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung, an welcher der Geförderte studiert, forscht oder auf sonstige Weise tätig ist, einzuhalten. Gleichzeitig sind die Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu beachten

http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/.

II. Verfahren bei Verstößen

Ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die vorstehenden Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

Bei einem begründeten Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten gibt der DAAD der betreffenden Person Gelegenheit, zu den Vorwürfen innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.

Lässt sich der Verdacht nicht zweifelsfrei entkräften oder bestätigen, bittet der DAAD die Hochschule bzw. die außeruniversitäre Forschungseinrichtung, an welcher die Person tätig ist, um Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts.

Bestätigt sich der Verdacht, kann der DAAD je nach Art und Schwere des Fehlverhalten eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängen:

- Wenn das Fehlverhalten **vor Förderbeginn** festgestellt wird:
 - Schriftliche Rüge und Verwarnung des Bewerbers/der Bewerberin bzw. des Antragstellers/der Antragstellerin
 - Ablehnung der Bewerbung/des Antrags mit entsprechender Begründung (wenn noch kein Stipendien- bzw. Zuwendungsvertrag geschlossen wurde)
 - Aberkennung des Stipendiums bzw. Rücktritt vom Zuwendungsvertrag mit entsprechender Begründung
 - Befristetes oder unbefristetes Verbot der erneuten Bewerbung bzw. Antragstellung
- Wenn das Fehlverhalten **während/nach Ende der Förderung** festgestellt wird:
 - Schriftliche Rüge und Verwarnung des bzw. der Geförderten
 - Verbot der Teilnahme an Stipendiatentreffen
 - Aberkennung des Status als DAAD-Alumnus bzw. -Alumna und Ausschluss von Alumni-Maßnahmen

² Die [EU-Dual-Use-Verordnung](#) legt fest, dass sensible Güter/Forschungsergebnisse nicht zu interner Repression und anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder zur Förderung des Terrorismus ins Ausland geliefert und anderweitig zur Verfügung gestellt werden dürfen.



- Kündigung des Stipendien- bzw. Zuwendungsvertrags mit entsprechender Begründung (ohne Rückforderung oder mit anteiliger Rückforderung bereits gewährter Leistungen)
- Aberkennung des Stipendiums bzw. Rücktritt vom Zuwendungsvertrag und Rückforderung bereits gewährter Leistungen